

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Weismain (Marktgebührensatzung)

Vom 23.01.2024

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Weismain folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Märkten der Stadt Weismain dienen, erhebt die Stadt Weismain Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch die tatsächliche Inanspruchnahme eines Stellplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Jahrmärkte bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt

- a) für den Martinimarkt 6,00 €
- b) für die übrigen Jahr- oder Spezialmärkte 4,00 €

je angefangenen laufenden Meter.

(2) Werden von der Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen Strom oder Wasseranschluss zur Verfügung gestellt, beträgt die Gebühr hierfür

- a) je Stromanschluss pauschal 4,50 €
- b) je Wasseranschluss pauschal 4,50 €.

(3) Die Gebühr für den Hobbykünstler- und Kunsthandwerkermarkt beträgt 15,00 Euro je Standplatz in der Scheune. Als ein Standplatz gelten Verkaufs- und Ausstellungsflächen mit einer Frontlänge bis 2,50 Meter. Ist die Frontlänge größer als 2,50 Meter, gelten je weitere angefangene 2,50 Meter als weiterer Standplatz. In der Gebühr nach Satz 1 sind ggf. anfallende Kosten für einen Stromanschluss enthalten. Ist eine Gebührenfestsetzung nach Satz 2 und 3 nicht möglich, erfolgt die Gebührenberechnung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Für sonstige Leistungen der Stadt Weismain kann eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erhoben werden.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zulassung zum Markt. Wird ein Platz ohne vorherige Zulassung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der schriftlichen Zulassung fällig und sind unaufgefordert bis 14 Tage vor dem jeweiligen Markt auf eines der Konten der Stadt zu überweisen. Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt auf Verlangen vorzuweisen.
- (3) Im Fall des Absatz 1 Satz 2 ist die Gebühr nach Aufforderung an die Aufsichtsperson der Stadt zu zahlen. Hierüber erhält der Gebührenpflichtige eine Bescheinigung.
- (4) Absatz 3 gilt auch, wenn eine Leistung nach § 3 in Anspruch genommen wird und die Gebühr nicht bereits nach Absatz 2 entrichtet wurde.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Marktes trotz Zulassung bzw. Zuteilung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weismain, 24.01.2024
Stadt Weismain


Michael Zapf
Erster Bürgermeister

